

Nr.: BV-148/2015**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 03.12.2015
03.12.2015

Fachbereich Bürgerservice
Banse, Rüdiger
Tel.: 03491/421-458
Aktz.:
Bezug:

Beschlussvorlage

Nummer BV-148/2015

Betreff:

Änderungssatzung zur Gefahrenabwehrverordnung der Lutherstadt Wittenberg

Beratungsfolge	Termin	Status
Ortschaftsrat Abtsdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Apollensdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Boßdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Griebo		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Kropstädt		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Mochau		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Nudersdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Pratau		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Reinsdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Schmilkendorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Seegrehna		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Straach		öffentlich anzuhören
Stadtrat		öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die Änderungssatzung zur Gefahrenabwehrverordnung der Lutherstadt Wittenberg.

Pflichtaufgabe

Freiwillige Aufgabe

Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Begründung :

I. Einleitung:

Die Gefahrenabwehrverordnung der Lutherstadt Wittenberg (GefAVO WB) vom 01.11.2006 hat eine maximale Gültigkeit bis zum 31.12.2015. Gemäß dem Sicherheits- und Ordnungsgesetz von Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 20.05. 2014 (GVBl. LSA S: 182, ber. S. 380), verliert diese bis spätestens zehn Jahre nach dem Erlass ihre Gültigkeit und tritt außer Kraft.

II. Beschlussgegenstand:

Um zu vermeiden, dass nach Ablauf der Rechtsgültigkeit der Gefahrenabwehrverordnung ein nicht gesichertes Verwaltungshandeln zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten erfolgt, wird die Geltungsdauer der bisher geltenden Gefahrenabwehrverordnung bis zum 30.09.2016 verlängert.

Dies ist notwendig, da der Entwurf der neuen Gefahrenabwehrverordnung sich noch zur Abstimmung bei der Polizei und in der Landkreisverwaltung befindet.

Damit soll verhindert werden, dass nach der Lesung im Stadtrat die dort genehmigte Fassung durch Einwände des Landkreises nochmals überarbeitet werden muss.

III. Anlage:

Anlage 1: Änderungssatzung